

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Leichtfried, Mag. Renner, Hauer, Mag. Hackl und Ing. Schulz

zum Antrag des RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES betreffend **Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976**, LT-1058/A-1/76-2011

Der vom Rechts- und Verfassungsausschuss genehmigte Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4 des Gesetzesentwurfes lautet:

„4. Im § 24 Abs. 3 wird der zweite bis vierte Satz durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Bestimmungen der GBDO, LGBl. 2400, sind dabei sinngemäß anzuwenden. Dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand im Sinne des § 53 Abs. 5 GBDO ist das Enden des Dienstverhältnisses gleichzuhalten, wenn zum Zeitpunkt des Endens die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Pensionsleistung nach § 253 oder § 253b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung in Verbindung mit § 607 Abs. 10 ASVG erfüllt sind.“

2. Ziffer 6 des Gesetzesentwurfes lautet:

„6. In der Anlage B wird nach den 24. Übergangsbestimmungen folgende Übergangsbestimmung angefügt:
„25. Übergangsbestimmung zur 2. GVBG-Novelle 2011, LGBl. 2420-61

§ 24 Abs. 3 in der Fassung LGBl. 2420-60 ist auf Vertragsbedienstete weiterhin anzuwenden, die spätestens bis zum 31. Dezember 2011

1. die Kündigung erklärt haben oder

2. eine einvernehmliche Lösung vereinbart haben,

wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses spätestens bis zum 31. Mai 2012 wirksam wird.' "